

Zahl: 850-0-2001/Rz
Engelhartszell, 04.12.2001

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 04. 12. 2001, mit der die Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartszell neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.f der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des Par. 15, Abs. (3), Ziffern 13 und 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001 bzw. des O.Ö. Raumordnungsgesetzes LGBl. Nr. 114/1993 i. d. g. F. (zuletzt LGBl. Nr. 60/2000) wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartszell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) ist eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikat, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 3

AUSMAß DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro 9,886 mindestens aber Euro 1.483,00 (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht = Mindestbemessungsgrundlage).

2. Die Bemessungsgrundlage der Wasseranschlussgebühr errechnet sich grundsätzlich:

- a) - Bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche,
- bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung aufweisen,

sofern nicht die Mindestanschlussgebühr (Mindestbemessungsgrundlage 150 m²) Anwendung findet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen errichtet wurden bzw. dienen

- b) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken sind 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Gleiches gilt für den Anschluss bebauter Grundstücke deren Bauwerke nicht angeschlossen sind, sofern kein Aufschließungsbeitrag nach Par. 25 des OÖ ROG 1994 i.d.g.F. geleistet wird.
- c) Bei land- und oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Punkt 2 a) einzubeziehen, die für Wohnzwecke dienen.
- d) Für Garagen (freistehend oder in Verbindung mit dem Hauptgebäude) oder sonstige unbewohnbare Nebengebäude (zB Holzhütte), welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, wird bis zu einer Nutzfläche von 50 m² eine Abschlag von 50 % gewährt. Darüberhinausgehende Nutzflächen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage eingerechnet. Der Nachlass pro Grundstück ist mit 25 m² beschränkt (=50 % von 50 m²).

3. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten aber maximal 12 Monate nach Baubeginn.

§ 4 **RATENZAHLUNG**

Im Falle des Antrages auf Gewährung von Zahlungserleichterungen hat der Gemeindevorstand Par. 159 der OÖ Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 30/1984 i.d.g.F. anzuwenden.

§ 5 **WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR**

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.2002	€1,02/m ³
ab 1.1.2003	€ 1,05/m ³
ab 1.1.2004	€ 1,09/m ³

pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

Die jährliche Mindestgebühr für die Wasserbenützung pro geschlossenem Grundstück oder selbstständige Wohneinheit mit eigenem Wasserzähler beträgt (Basis 50 m³ Wasserverbrauch).

ab 1.1.2002	€ 51,00
ab 1.1.2003	€ 52,50
ab 1.1.2004	€ 54,50

2. In jenen Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell heranzuziehen.

3. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut werden können, ist eine Wassergebührpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich:

a) für unbebaute Grundstücke je angefangene 500 m² Grundfläche

und

b) für bebaute Grundstücke, deren Objekte keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben, je angefangene 500 m² Grundfläche

ab 1.1.2002	€ 20,40
ab 1.1.2003	€ 21,00
ab 1.1.2004	€ 21,80

Ebenso gelten diese Sätze für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird solange, bis die Möglichkeit zum Einbau eines Wasserzählers besteht.

4. Für den von der Marktgemeinde Engelhartszell bereitgestellten Wasserzähler ist ab 1.1.2002 eine monatliche Zählergebühr von € 1,45 zu entrichten.

§ 6

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1. Die Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgung fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeterersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeterersatz ergibt.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

§ 7

UMSATZSTEUER

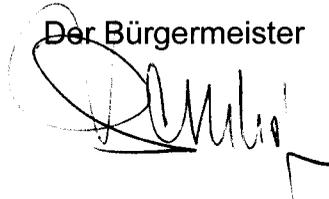
In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 8

INKRAFTTRETEN

1. Die vorliegende Verordnung schließt eine vertragliche Sonderregelung im Einzelfall nicht aus, sofern sich eine solche aufgrund besonderer Umstände notwendig erweist (z. B. Stift).
2. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 29. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 04. 12. 2001

Abgenommen am: 20. 12. 2001